

---

## Satzung des JUDO-CLUB Tiengen e.V.

---

### SATZUNG DES JUDO-CLUB TIENGEN E.V.

**79753 Waldshut-Tiengen, Postfach 201322**

vom 15. September 2021

#### §1

*Name und Sitz:*

Der Verein führt den Namen

**Judo-Club Tiengen e.V.**

Er hat seinen Sitz in 79761 Waldshut-Tiengen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### §2

*Zweck:*

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er hat die Aufgabe, den Judo- Sport als Körper- und Geisteskultur zu pflegen, zu erhalten und zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Diesem Zweck dient insbesondere:

- Die Vermittlung der für die Ausübung des Judo- Sports erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch das Abhalten eines regelmäßigen Trainings,
- die Ermöglichung eines geordneten Sportbetriebes unter den Mitgliedern sowie mit anderen Vereinen,
- die Teilnahme an Freundschafts- und Meisterschaftskämpfen,
- die Durchführung besonderer Veranstaltungen zur sportlichen und kulturellen Betreuung aller, besonders der jugendlichen Vereinsmitglieder,
- die Werbung für den Judo-Sport durch Vorführungen und durch Veröffentlichungen und Berichte in den Medien.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

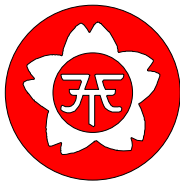
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §3

*Mitgliedschaft:*

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag an die Vorstandschaft. Lehnt diese die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu.



---

## Satzung des JUDO-CLUB Tiengen e.V.

---

### §4

#### *Beendigung der Mitgliedschaft:*

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit möglich. Durch den Austritt wird die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr, das am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember endet, nicht berührt.

Der Tod des Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen wenn es

- die Satzung des Vereines und die Beschlüsse der Vereinsorgane verletzt
- das Ansehen des Vereins schädigt sowie den Vereinsinteressen entgegenarbeitet,
- ehrenrührige Handlungen begeht,
- fällige Beitragszahlungen trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachholt.

Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft.

Gegen den Ausschlußbescheid kann innerhalb von 4 Wochen bei der Vorstandschaft Widerspruch erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

### §5

#### *Mitgliedsbeitrag:*

Die Höhe des Mitgliederbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Beiträge sollen zu Beginn des Jahres entrichtet werden. Sie sind jedoch spätestens am 10. Oktober des laufenden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

### §6

#### *Organe des Vereins:*

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

### §7

#### *Vorstand:*

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

Stimmberechtigt:

der/die Vorsitzende, der/die Kassierer/in, der/die Schriftführer/in, der/die Sportwart/in

Nicht stimmberechtigt:

der/die Beisitzer/innen



---

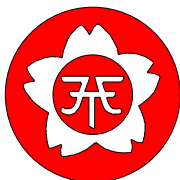
## Satzung des JUDO-CLUB Tiengen e.V.

---

- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und einem zweiten durch Wahl durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglied. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Es wird festgelegt, dass bis zu 5 Beisitzer dem Vorstand angehören können.
- (4) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
  - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen,
  - die Entscheidung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen,
  - die Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird. An den jährlich stattfindenden Wahlen wird jeweils die Hälfte des Vorstands neu gewählt. Dabei gilt:
  - bei Wahlen in geraden Jahren werden der/die Vorsitzende und der/die Kassierer/in gewählt
  - bei Wahlen in ungeraden Jahren werden der/die Schriftführerin und der/die Sportwart/in und die Beisitzer gewählt
  - die Wahl der 2. vertretungsberechtigten Person ist unabhängig von ihrem Amt alle zwei Jahre durchzuführen.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus der Vorstandschaft aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Es muss in der nächsten Mitgliederversammlung im Amt bestätigt oder neu gewählt werden.
- (8) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der/die Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein/e Vertreter/in nach Bedarf in Textform einlädt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der/die Vorsitzende legt die Frist zur



---

## Satzung des JUDO-CLUB Tiengen e.V.

---

Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt.

### §7a

#### *Kassenprüfer:*

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren jeweils 2 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands, müssen aber nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können zweimal in Folge wiedergewählt werden. Danach muss mindestens eine Amtsperiode pausiert werden.

### §8

#### *Vereinsabteilungen:*

- Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

### §9

#### *Mitgliederversammlung:*

Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven und passiven Vereinsmitgliedern.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

Mitglieder unter 16 Lebensjahren haben kein Stimmrecht, sie werden von einem Elternteil entsprechend den Bestimmungen des BGB vertreten.

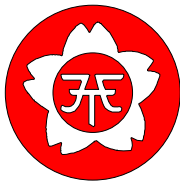
Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich, möglichst zu Beginn des Jahres, stattfinden.

Ihr obliegt vor allem

- die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Wählbar mit Stimmrecht in der Vorstandschaft sind alle Personen ab 18 Jahren

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.



---

## Satzung des JUDO-CLUB Tiengen e.V.

---

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

Für Satzungsänderungen ist 2/3 Mehrheit erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies die Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit beschließt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

### §9a

#### *Digitale Mitgliederversammlung:*

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich als Präsenzversammlung durchzuführen.

Wenn die Umstände dies nicht erlauben, kann die Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit der Vereinsmitglieder abgehalten werden.

Dazu ist den Mitgliedern die Ausübung ihrer Rechte (Teilnahme, Rede-, Informations- und Stimmrecht) auf dem Weg elektronischer Kommunikation zu ermöglichen und/oder

die Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung (z.B. auch per Email) zu eröffnen, sodass sie ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

### §10

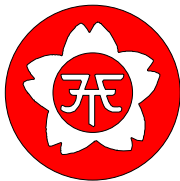
#### *Datenschutz:*

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

### §11

#### *Beurkundung der Beschlüsse:*

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.



---

## Satzung des JUDO-CLUB Tiengen e.V.

---

### §12

#### *Auflösung des Vereins:*

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §9 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt, werden die beiden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Waldshut-Tiengen treuhänderisch zu übergeben. Diese muß das Vermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden.

### §13

#### *Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks:*

Bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks gilt §12 sinngemäß.

#### *Inkrafttreten:*

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 15. September 2021 unter Aufhebung der bisherigen Satzung beschlossen.

Waldshut-Tiengen, den 15. September 2021

Monika Etter-Seitz  
1. Vorsitzende

Simon Seitz  
2. Vorsitzender